

## **Info des Fachdienst 1/10 – Sicherheit und Ordnung an die Hundehalter\*innen bezüglich der Anleinplicht von Hunden im Stadtgebiet von Sankt Augustin**

Gemäß § 2 Absatz 1 Landeshundegesetz NRW/LHundG NRW sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Gemäß § 2 Absatz 2 LHundG NRW sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

### **Weitere Regelungen enthält die Ordnungsbekanntmachung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin (OVO):**

Gemäß § 14 Absatz 2 OVO dürfen Tiere (also auch **Hunde**) auf Spielplätzen aller Art und öffentlichen Schulhöfen **nicht** mitgenommen werden. Es ist ferner untersagt, Tiere in Wasserflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen baden zu lassen.

Gemäss Absatz 3 sind Hunde Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.

**In den Anlagen** sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen. Von der Anleinplicht sind Blindenhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche Verwendung finden.

**Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 1 unter anderem, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs- Spiel- und Sportflächen, Schulgelände, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

Im Wald dürfen Hunde gemäß § 3 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden

Die Hundefreilauffläche, die sich an der Schulstraße, Ortausgang Niederpleis, in Richtung Mülldorf befindet, bietet eine Alternative zur allgemeinen Leinenpflicht für Hunde im Stadtgebiet.

Ansprechpartner für evtl. Rückfragen ist Herr Stoffels, Tel. 02241/243-403, E-Mail: [m.stoffels@sankt-augustin.de](mailto:m.stoffels@sankt-augustin.de) .

**Ihr Fachdienst 1/10 – Sicherheit und Ordnung**